



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
27. APR. 1971
Akten Nr.

107/31

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. April 1971

Nr. 2014

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan Hochgasse (Baulinien- und Zonenplan) zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich über das Gebiet der Hochgasse und ist begrenzt durch die SBB Linie, der Baslerstrasse und dem Dorfbach.

In diesem Gebiet ist eine Aufzoning von 3 auf 4 Geschosse vorgesehen. Die Strasse zur Erschliessung des Hochgasse-Quartiers wurde auf 5,40 m festgelegt. Sie soll ferner an deren Ende mit einem Kehrplatz versehen werden. Die Strasse erhält auf der Nordseite zusätzlich noch ein Trottoir.

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 23. Mai - 23. Juni 1969. In dieser Zeit gingen 3 Einsprachen ein und zwar von den Herren Zbinden, Bolliger und Rossi. Durch die Zusicherung der Bau- und Werkkommission, dass beim Ausbau der Strasse, soweit vertretbar, noch zusätzliche Abstellplätze bewilligt werden, wurde die Einsprache des Herrn Rossi hinfällig. Den Einsprechern Zbinden und Bolliger ging es in erster Linie nur um den vorgesehenen Kehrplatz. Gegen die Strassenführung wurden grundsätzlich keine Einwendungen gemacht. Die Einsprecher wünschten, dass der vorgesehene Kehrplatz zu verlegen sei. Dieses Gesuch wurde schon vorgängig der Planungskommission zugestellt, welche sich mehrmals mit diesem Problem befasst hatte. Diese schlug vor, den Kehrplatz im gegenwärtigen Auflageplan zu belassen und den Einsprechern entgegenzukommen, in dem der Kehrplatz nicht ausgeführt werde sofern sich die Einsprecher schriftlich verpflichten vor Beginn der Ueberbauung der Grundstücke GB Nr. 416, 415, 631 und 803 einen Plan für die Erschliessung vorzulegen.

Dieser muss so gehalten sein, dass er den verkehrstechnischen Bedingungen entspricht und einen vernünftigen Abschluss der Hochgasse gewährleistet. Im Namen seiner Klientschaft (Zbinden und Bolliger) hat Dr. Wilhelm Strub, Rechtsanwalt in Olten den Vorschlag angenommen und schriftlich bestätigt. Somit sind auch diese Einsprachen auf gütlichem Wege erledigt worden, sodass der Gemeinderat diesen Bebauungsplan auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes an der Sitzung vom 23. September 1969 genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes anzubringen:

Laut dem zur Genehmigung vorgelegten Plan ist eine einschneidende Korrektur des Dorfbaches vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die erwähnte Korrektur noch weitere Trasseführungen zur Diskussion stehen. Die Abklärungen haben ergeben, dass dieses Problem noch eingehender Detailstudien bedarf. Die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene Trasseführung sowie die damit im Zusammenhang stehende neue Baulinienführung werden daher von der Genehmigung ausgenommen. Eventuelle Bauvorhaben im Bereich des Baches müssen vor der Erteilung einer Baubewilligung dem kant. Wasserwirtschaftsamt zur Begutachtung vorgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Baulinien- und Zonenplan Hochgasse der Gemeinde Trimbach wird genehmigt.
2. Nicht genehmigt wird die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehene Trasseführung des Baches sowie die damit im Zusammenhang stehende neue Baulinie.
3. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

4. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch
6 auf Leinwand aufgezeichnete Pläne mit dem Genehmigungsvermerk
der Gemeinde zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
	Fr. 38.--	(Staatskanzlei Nr. 358) KK
	=====	

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Wasserwirtschaftsamt mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach
Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach mit 3 gen. Plänen
(folgt später)
Antschreiberei Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Antsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

... ..

...

...



...

...

...

...

...

